



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages Greiz vom 24.11.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages Greiz am 29.09.2015

Beschluss 101/2015

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages Greiz am 29.09.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 42 Enthaltung 1

4 Feststellung des Jahresabschlusses 2014, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Vorlage: 2584/2015

Beschluss 102/2015

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 5.156.301,31 Euro und einem Bilanzgewinn von 79.159,26 Euro festgestellt.
2. Vom erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 30.236,51 Euro und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 64.041,01 Euro werden gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages 15.118,26 Euro in die satzungsmäßige Rücklage eingestellt.
3. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 79.159,26 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

4. Dem Aufsichtsrat der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 37 Enthaltung 2 Beteiligt 4

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2014, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH Vorlage: 2588/2015

Beschluss 103/2015

Rederecht

Der Kreistag erteilt dem Geschäftsführer der Regionalverkehr Gera-Land GmbH, Herrn Rieß, Rederecht zum Tagesordnungspunkt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

Beschluss 104/2015

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 2.800.532,81 Euro und einem Bilanzgewinn von 53.892,20 Euro festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 7.587,18 Euro und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 50.098,61 Euro wird gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ein Betrag in Höhe von 3.793,59 Euro in die satzungsmäßige Rücklage eingestellt.

3. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 53.892,20 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 42 Enthaltung 2

4. Dem Aufsichtsrat der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 37 Enthaltung 2 Beteiligt 4

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2014, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH Vorlage: 2589/2015

Beschluss 105/2015

Der Kreistag Greiz beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 138.847,32 Euro und einem Bilanzgewinn in Höhe von 11.649,39 Euro festgestellt.
2. Vom erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 4.454,24 Euro und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 9.422,27 Euro werden 2.227,12 Euro in die satzungsmäßige Rücklage gemäß § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages eingestellt.
3. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 11.649,39 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

4. Dem Aufsichtsrat der GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 37 Enthaltung 2 Beteiligt 4

7 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsjahr 2015 Vorlage: 2610/2015

Beschluss 106/2015

Für das Geschäftsjahr 2015 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft advancon GmbH aus Gera bestellt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 43

8 Überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 (Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) in verschiedenen Haushaltsstellen Vorlage: 2601/2015

Beschluss 107/2015

Der Kreistag beschließt überplanmäßige Ausgaben im Deckungskreis 0047 (Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII) in den folgenden Haushaltsstellen:

| | | |
|----------------|--|-----------|
| 1. 45560.76010 | Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege | 160.000 € |
| 2. 45570.77000 | Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen | 180.000 € |



3. 45590.76290 ambulante Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche 190.000 €

Die Deckung der o. g. Mehrausgaben erfolgt durch Minderausgaben i. H. v. 530.000 € in der HHSt 48200.78310 – Grundsicherung für Arbeitslose nach dem SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 43

9 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41288.74620 (Eingliederungshilfe - Frühförderung teilstationär)
Vorlage: 2606/2015

Beschluss 108/2015

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2015 in der Haushaltsstelle 41288.74620 (Eingliederungshilfe – Frühförderung teilstationär) in Höhe von 175.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in folgenden Haushaltsstellen:

| | | |
|-------------|--|----------|
| 41168.74220 | (Hilfe z. Pflege, Pflegestufe 0) | 25.000 € |
| 41168.74221 | (Hilfe z. Pflege, Pflegestufe 1) | 50.000 € |
| 41140.73223 | (Hilfe z. Pflege, besondere Pflegekraft) | 40.000 € |
| 41140.73225 | (Hilfe z. Pflegebudget) | 10.000 € |
| 1280.73600 | (Eingliederungshilfe, amb. Betreutes Wohnen) | 50.000 € |

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 42 Enthaltung 1

10 Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41288.74660 (Eingliederungshilfe - Wohnheimkosten - ohne Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM))
Vorlage: 2607/2015

Beschluss 109/2015

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2015 in der Haushaltsstelle 41288.74660 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - Leistungen zur Teilhabe - Wohnheimkosten ohne WfbM) in Höhe von 200.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in folgenden Haushaltsstellen:

| | | |
|-------------|----------------------------------|-----------|
| 41168 74221 | (Hilfe z. Pflege, Pflegestufe 1) | 20.000 € |
| 41168 74222 | (Hilfe z. Pflege, Pflegestufe 2) | 35.000 € |
| 41168 74223 | (Hilfe z. Pflege, Pflegestufe 3) | 145.000 € |

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

11 Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Abschnitt 42 des Haushaltsplanes des Landkreises Greiz
Vorlage: 2620/2015

Beschluss 110/2015

Der Kreistag Greiz beschließt über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2015 im Abschnitt 42 für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 1.540.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen und Minderausgaben in Haushaltsstellen zur Finanzierung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Sollten zum Jahresende keine ausreichenden Deckungsquellen zur Verfügung stehen und die Liquidität in Gefahr sein, muss der Kassenkredit zur Deckung in Anspruch genommen werden.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

12 Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz
Vorlage: 2603/2015

Beschluss 111/2015

Der Kreistag beschließt die neue Fassung der Förderrichtlinie des Land-

kreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

13 Veränderung der Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz und Änderung der Satzung
Vorlage: 2608/2015

Beschluss 112/2015

1. Der Landkreis nimmt in den Jahren 2016 und 2017 keine Zuführung zum Stiftungskapital der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung des Landkreises Greiz vor.

2. Der Kreistag beschließt die Änderung der vorgelegten Satzung der Kreis-Kultur- und Sport-Stiftung Greiz (Anlage 1).

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

14 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
Vorlage: 2605/2015

Beschluss 113/2015

1. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Landkreises Greiz samt Anlagen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 35 Nein 8

2. Der Kreistag beschließt den Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019 des Landkreises Greiz.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 35 Nein 8

15 Feststellung der Jahresrechnung 2014 des Landratsamtes Greiz und Erteilung der Entlastung
Vorlage: 2612/2015

Beschluss 114/2015

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2014.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

2. Der Kreistag beschließt gemäß § 114 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf Grundlage des Schlussberichts über die Entlastung der Landrätin und der Beigeordneten, soweit diese die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2014.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 38 Nein 2 Beteiligt 3

16 Antrag zur Erhaltung des Landkreises Greiz
Antrag: 2619/2015

Beschluss 115/2015

Namentliche Abstimmung

Über den Antrag 2619/2015 „Erhaltung des Landkreises Greiz“ wird namentlich abgestimmt.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

Beschluss 116/2015

Der Kreistag fordert die Thüringer Landesregierung auf, den Landkreis Greiz hinsichtlich seiner Strukturen und Größe unverändert zu lassen und die regionale Identität und Zugehörigkeit seiner Bürgerinnen und Bürger zum Vogtland zu respektieren. Die Stadt Greiz muss Kreisstadt bleiben.



Greiz

Namentliche Abstimmung:

| | |
|----------------------|------------|
| Annerose Barnikow | Ja |
| Siegmund Borek | Enthaltung |
| Werner Beyer | Ja |
| Jens Dietzsch | Ja |
| Kai Dittmann | Ja |
| Volker Emde | Ja |
| Tilo Fraatz | Ja |
| Jürgen Frantz | Ja |
| Jens Geißler | Enthaltung |
| Bernd Grimm | Nein |
| Gerd Grüner | Ja |
| Dr. Bernd Grünler | Ja |
| Dr. Wolfgang Gündel | Ja |
| Gerhard Helmert | Ja |
| Dr. Andreas Hemmann | Ja |
| Andrea Jarling | Enthaltung |
| Marlies Jakat | Nein |
| Heinz Klügel | Ja |
| David Köckert | Nein |
| Michael Mathias Kuhn | Nein |
| Krimhild Leutloff | Ja |
| Frank Lux | Enthaltung |
| Andreas Nerlich | Enthaltung |
| Karin Müller | Enthaltung |
| Petra Pampel | Ja |
| Gunnar Raffke | Ja |
| André Ruderisch | Nein |
| Ulli Schäfer | Ja |
| Martina Schweinsburg | Ja |
| Diana Skibbe | Nein |
| Doris Smieskol | Enthaltung |
| Holger Steiniger | Nein |
| Michael Täubert | Ja |
| Christiane Taubert | Ja |
| Volker Taubert | Ja |
| Christian Tischner | Ja |
| Volkmar Vogel | Ja |
| Ines Wartenberg | Ja |
| Ines Watzek | Ja |
| Ines Zipfel | Nein |
| Detlef Zietan | Ja |

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 26 Nein 8 Enthaltung 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Änderung der Satzung für die rechtlich unselbständige Kreis- Kultur- und Sport-Stiftung Greiz vom 19.01.2009

1. § 2 Absätze 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes im Landkreis Greiz sowie die Finanzierung der denselben Zwecken dienenden Ausgaben des Landkreises Greiz.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Auskehrung der Erträge des Stiftungsvermögens und durch die Auszahlung aus dem Stiftungsvermögen selbst für die unter Absatz 2 bezeichneten Zwecke. Auf den Gebieten der Kultur und des Sportes werden Zahlungen aus Erträgen und Vermögen der Stiftung in Form von Fördermitteln an gemeinnützige tätige Aufgabenträger vorgenommen. So können Fördermitteln z. B. an Museen, Bibliotheken, Ausstellungen und andere Kultur- oder Theaterprojekte ausgezahlt werden. Auf dem Gebiet des Sportes erfolgt die Zweckerreichung u. a. durch die Mittelvergabe zur Durchführung von Wettkämpfen und zur weitergehenden Unterstützung von Sportvereinen. Die Träger von Kulturdenkmälern nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz werden bei der Pflege und Erhaltung der Denkmale gefördert. Ebenso werden Zahlungen an den Landkreis selbst vorgenommen, wenn diese zur Deckung der Ausgaben in den Bereichen Kultur, Sport und Denkmalschutz erforderlich sind.

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen wird aus dem Teil des Jahresüberschusses der Sparkasse Gera-Greiz gebildet, welcher jährlich an den Träger Landkreis Greiz gezahlt wird (§ 21 Thüringer Sparkassengesetz). Zustiftungen durch Dritte sind zulässig und ausdrücklich erwünscht.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7

Verwendung des Vermögens und der Erträge

(1) Die Verwirklichung des Zwecks der Stiftung erfolgt durch die Auszahlung von Fördermitteln und durch die Deckung der Ausgaben des Landkreises im Bereich der Kultur, des Sportes und des Denkmalschutzes aus dem Stiftungsvermögen und aus seinen Erträgen. Das etwa verbleibende Stiftungsvermögen und die etwa verbleibenden Erträge sind dabei im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich das Vermögen, Erträge aus diesem sowie etwaige Zustiftungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen Dritter dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

4. § 9 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist Beschlussorgan zu allen Belangen der Stiftung, die über die laufende Verwaltung hinausgehen. Er beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Verwendung des Stiftungsvermögens und der Erträge der Stiftung
2. Verwendung von Zuwendungen jeder Art, die der Stiftung im Einzelfall mit oder ohne Zweckbestimmung zufließen
3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung

5. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Greiz, den 02.01.2016

Landkreis Greiz
gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz

Vorbemerkungen

Der Landkreis Greiz fördert die vielfältige Arbeit auf musisch-kulturellem, künstlerischem und sportlichem Gebiet sowie die Pflege des baulichen Erbes in seinem Territorium.

Die Bürger haben die Möglichkeit in diesem Rahmen aktiv am öffentlichen Leben ihrer Stadt oder Gemeinde teilzunehmen und mitzuwirken. Auf diese Weise fördert der Landkreis Greiz unter anderem die Integration, schafft Raum für Begegnungen und Kreativität und erhöht somit auch den Wohn- und Freizeitwert der Region.

Gliederung:**Allgemeine Bestimmungen**

- I – Kunst, Kultur
- II – Sport
- III – Denkmalschutz und Denkmalpflege



Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sind auf Teil I, II und III gleichermaßen anzuwenden, sofern dort nichts Abweichendes geregelt ist.

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Der Landkreis Greiz fördert die in den Teilen I, II und III beispielhaft aufgeführten Projekte, Initiativen und Maßnahmen von Vereinen, Einrichtungen, anderen Trägern und natürlichen Personen, die ihren Sitz innerhalb des Landkreises Greiz haben und/oder dort überwiegend zur Wirkung kommen. Maßnahmen und Objekte der Städte und Gemeinden sowie Maßnahmen und Projekte derer Einrichtungen dürfen aufgrund des in Thüringen geltenden kommunalrechtlichen Verbotes von Ergänzungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch den Landkreis nicht gefördert werden.
- 1.2 Die Förderung durch den Landkreis Greiz erfolgt auf Grundlage der Gesetze, nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ein Anspruch auf Zuwendung wegen erfolgter vormaliger Förderung und ein Anspruch in Höhe früherer Zuwendungen sind ausgeschlossen.
- 1.3 Durch den Landkreis Greiz werden nur Vorhaben von kreisintegrityaler und/oder überregionaler Ausstrahlung gefördert.
- 1.4 Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen etc. müssen gemeinnützig sein.
- 1.5 Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers mit baren Eigenmitteln, die Ausnutzung anderer Fördermittel (z. B. Land Thüringen, Kommune, Vereine, Sponsoring u. ä.) oder die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 1.6 Eine Förderung kann auch durch Beratung, Vermittlung, Organisationsmithilfe oder die Bereitstellung landkreiseigener Räumlichkeiten oder Flächen (z. B. in Schulen) erfolgen und wird im Folgenden vom Begriff der „Zuwendung“ mit umfasst.

2. Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Greiz.
Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dieser Antrag ist zu richten an das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport oder Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.
Bei Antragstellung darf das Vorhaben noch nicht begonnen worden sein bzw. das Ereignis darf noch nicht stattgefunden haben.
In begründeten Ausnahmefällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn bewilligt werden.
Die Anträge müssen eine Begründung enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig beizufügen.
Antragsformulare sind bei der Behörde erhältlich bzw. von der Homepage des Landratsamtes Greiz abrufbar.

3. Entscheidung und Auszahlung

- 3.1 Die Vergabe der Fördermittel bereitet das Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz vor und prüft die Förderfähigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie. Die Entscheidungen bis 250,00 € Fördersumme je Einzelfall treffen die Ämter. Dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz wird mindestens 1 x jährlich eine Aufstellung dieser vom Amt bewilligten Zuwendungen zur Information vorgelegt. Über Zuwendungen, über die wegen der Überschreitung der Wertgrenze nicht von den zuständigen Ämtern entschieden werden kann, entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz.
- 3.2 Jeder Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die gewährte Förderung oder über deren Ablehnung.

4. Abrechnung/Verwendungsnachweis, Prüfung der Verwendung, Widerruf/Erstattung

Zur Abrechnung, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel usw. kommen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landratsamtes Greiz, welche Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides sind, zur Anwendung. Zur eventuellen Erstattung der Fördermittel nach Widerruf bzw. Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten §§ 48 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).
Der Zuwendungsbescheid trifft die diesbezüglichen verbindlichen Regelungen gegenüber dem Adressaten.

Teil I Förderrichtlinie für Kunst und Kultur

1. Geltungsbereich, Förderbeispiele

- 1.1 Für Maßnahmen der Vereine, Zirkel, Arbeitsgruppen, der natürlichen Personen etc. bestehen bei Erfüllung der in den vorangestellten allgemeinen Bestimmungen genannten Fördergrundsätzen Fördermöglichkeiten für Veranstaltungen bzw. Projekte.
Dazu gehören z. B.
 - Chortreffen,
 - Sängerwettbewerbe,
 - Theater-, Musik-, Tanzdarbietungen,
 - Workshops,
 - Ausstellungen,
 - Lesungen oder
 - sonstige Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten mit einigem Gewicht, sofern sie nicht nur vereinsintern wirken und sofern sie nicht rein privaten bzw. persönlichen Interessen dienen.
- 1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind jedoch z. B.:
 - Anschaffungen/Reparaturen, die den Wert von 410,00 € netto überschreiten,
 - Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung,
 - Übernachtungskosten,
 - Faschingsveranstaltungen
- 1.3 Maßnahmen/Projekte kultureller Einrichtungen wie z. B. Museen und Bibliotheken sind nur förderfähig, wenn diese Einrichtungen nicht Teil einer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung sind (vgl. Ziffer 1.1. Satz 2).

2. Mögliche Antragsteller und deren Projekte im Einzelnen

- 2.1 Einzel- oder Gruppenausstellungen, die von im Landkreis ansässigen Künstlern veranstaltet werden, sind förderfähig, wenn dort kein Verkauf erfolgt. Ebenso können andere Kulturprojekte unterstützt werden, die von im Landkreis ansässigen Künstlern initiiert und organisiert werden.
- 2.2 Die Förderung freier Kulturarbeit konzentriert sich auf Programme und Projekte soziokultureller und multikultureller Art. Antragsberechtigt sind hier neben den Antragsberechtigten nach Ziffer 1.1. der Allgemeinen Bestimmungen (s. o.) besonders auch Gesellschaften und Gruppen mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.
- 2.3 Kirchen bzw. Kirchengemeinden als Organisatoren kultureller Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen, können für solche Veranstaltungen eine Zuwendung erhalten.
- 2.4 Richten soziale Einrichtungen und Verbände Kulturveranstaltungen aus, die überörtliche Bedeutung haben, können diese gefördert werden.
- 2.5 Der Landkreis kann die Veranstalter traditioneller Feste, die thüringische und vogtländische Traditionen bzw. Brauchtum bewahren und die den im Landkreis ansässigen Kulturgruppen und kulturellen Vereinen Auftritts- oder Präsentationsmöglichkeiten bieten, unterstützen.
- 2.6 Bei durch 50 teilbaren Ortsjubiläen, bedeutenden Vereinsjubiläen oder/und für besondere Formen der Heimatpflege, wie z. B. Ortschroniken u. ä. oder für Publikationen von überörtlicher Bedeutung können Zuwendungen erfolgen.
- 2.7 Austausch von Kultur- und Heimatvereinen auf Bundesländerebene und internationale Begegnungen können durch den Landkreis unterstützt werden, indem eine Zuwendung zu den Reisekosten gezahlt werden kann.

3. Antragstellung

Anträge für Zuwendungen, die über 2.500,00 € liegen, sind bis 31.10. eines Jahres für das jeweilige Folgejahr, alle anderen Anträge bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Landratsamt Greiz zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch im laufenden Jahr, mindestens jedoch 6 Wochen vor dem Veranstaltungs- bzw. Projekttermin, gestellt werden.

Teil II Sport

Fördergrundsätze

Förderungsberechtigung

- Förderungsberechtigt nach diesem Teil der Richtlinie sind eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Sportvereine,
- die ihren Sitz im Landkreis Greiz haben und
 - allen Bürgern offen stehen,
 - die einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und



Greiz

- zur Zeit der Antragstellung mindestens ein halbes Jahr bestehen.

Sie sollen Mitglied im Landessportbund Thüringen und im Kreissportbund Greiz sein.

Einzel sportler und Mannschaftssportler sind nach Teil II (Teil 1, nichtinvestive Maßnahmen, Ziffer 1.6 - Meisterehrungen) dieser Förderrichtlinie ebenso förderungsberechtigt.

Übergibt ein Sportverein auf vertraglicher Basis einem wirtschaftlichen Unternehmen die Rechte zur Ausrichtung oder Durchführung von Vorhaben bzw. Projekten, kann die Förderung des Landkreises Greiz direkt an das mit der Ausrichtung bzw. Durchführung des Projektes oder Vorhabens beauftragte wirtschaftliche Unternehmen erfolgen.

Teil 1 - Nichtinvestive Maßnahmen

Förderung von kreislichen Schwerpunkten, Kreisveranstaltungen, Nutzung von kreiseigenen Sportstätten und Förderung in besonderen Fällen

1. Kreisliche Schwerpunkte

- 1.1 Kreissportbund Greiz e.V.
- 1.2 Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung
- 1.3 Talentförderzentren des Landkreises Greiz
 - 1.3.1 Betreuung von talentierten Kindern und Jugendlichen
 - 1.3.2 Unterhaltung von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft der Sportvereine
- 1.4 Ehrengaben zu Vereinsjubiläen
- 1.5 Teilnahme an Meisterschaften
- 1.6 Meisterehrungen

2. Kreisveranstaltungen

3. Nutzung kreiseigener Sportstätten

4. Besondere Fälle

1. Kreisliche Schwerpunkte

1.1 Kreissportbund Greiz e.V. (KSB Greiz)

Neben den finanziellen Mitteln, die bereits aufgrund der zwischen Landkreis und dem KSB Greiz abgeschlossenen Verwaltungs- und Leistungsvereinbarung fließen, können weitere Zuschüsse als Verwaltungskostenzuschuss sowie für die Vereinsberatung jährlich durch den Landkreis Greiz geleistet werden.

Weiterhin können für die Aufgaben des KSB Greiz Zuwendungen gewährt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Das können beispielsweise Mittel sein

- a) für überörtliche Veranstaltungen des Kreissportbundes (z.B. Sportveranstaltungen, „Ball des Sports“, Seminare zur Vereinsführung, Steuerrecht und Versicherungswesen)
- b) für Aktivitäten im Bereich des Kinder- und Jugendsports, Gesundheitssports, Lehrgänge in den einzelnen Fachverbänden und Auslagenersatz für die Sportabzeichenprüfung
- c) für die Einrichtung/Nutzung von Stellen des Bundesfreiwilligendienstes (BUFDI) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Antragstellung:

Der KSB Greiz stellt **bis zum 31.03. eines jeden Jahres beim Landratsamt Greiz** einen schriftlichen Antrag.

(Der KSB Greiz besitzt eine eigene Zuwendungsordnung, auf deren Grundlage wiederum die Vereine Anträge an den KSB Greiz richten können.)

1.2 Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

Der Landkreis Greiz kann den Ausrichter bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung unterstützen. Zuwendungsfähig ist die Durchführung von Kreis-, Bezirks-, Regional-, Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Veranstaltungen sowie Länderkämpfen oder anderen Sportveranstaltungen, die eine überregionale Bedeutung besitzen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

Antragstellung:

Diesbezügliche Anträge sind in der Regel **bis zum 31.03. des Kalenderjahres, mindestens aber 6 Wochen vor der Veranstaltung beim Landratsamt Greiz** einzureichen.

Anträge, bei denen eine Förderhöhe von über 2.000,- € erwartet wird,

sind in der Regel bis zum 30.11. des Vorjahres beim Landratsamt Greiz zu stellen.

Im Antrag ist die Art, der Inhalt und der Umfang der Veranstaltung darzustellen.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan unter Darlegung der Ausgaben und Einnahmen beizufügen.

1.3 Talentförderzentren des Landkreises Greiz

- **Begriffsbestimmung:**

Talentförderzentren sind anerkannte Einrichtungen, in denen das vereinsübergreifende und überörtliche Stützpunkttraining und zentrale Maßnahmen für die talentierten Kinder und Jugendlichen (E-, D-, D/C- und F- Kader) sowie Traineraus- und -fortbildung durchgeführt werden können. Sie sollen vom jeweiligen Landesfachverband als Zentrum oder Stützpunkt anerkannt sein.

Talentförderzentren sollen dort errichtet werden, wo die sachlichen sowie personellen Ausstattungen gemäß den Anforderungen des modernen Talentfördersports gegeben sind.

- **Anerkennung/Antragstellung:**

Über die Anerkennung eines Talentförderzentrums entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz im Einvernehmen mit dem KSB Greiz.

Antragsteller ist der entsprechende Kreisfachausschuss. Bei Sportvereinen, die durch keinen Kreisfachausschuss bzw. keine Fachgruppe vertreten sind oder dort, wo der vorhandene Kreisfachausschuss bzw. die Fachgruppe diese Aufgabe abtritt, erfolgt die Antragstellung durch einen Sportverein.

Der Antrag ist bis 31.10. eines Jahres an den KSB Greiz zu richten, wenn die Anerkennung für die Folgejahre erfolgen soll.

Der KSB Greiz gibt dazu eine sportfachliche Stellungnahme ab.

Diese hat insbesondere zu berücksichtigen:

- die Befürwortung der Anerkennung der Sportstätte als Talentförderzentrum oder
- die eventuell bereits bestehende Anerkennung als Stützpunkt bzw. Talentförderzentrum durch den jeweiligen Landesfachverband,
- die sportliche Leistungsfähigkeit,
- die Tradition,
- die Verbreitung der Sportart im Territorium,
- die Entwicklung der Sportart,
- besondere Aspekte des Standorts,
- die finanzielle Realisierbarkeit

Der Status Talentförderzentrum des Landkreises Greiz gilt in der Regel zwei Jahre.

1.3.1 Betreuung talentierter Kinder und Jugendlicher in Talentförderzentren des Landkreises Greiz

Der Talentfördersport ist auf eine engagierte und fachlich kompetente Arbeit von Trainern/ Übungsleitern angewiesen. Mit Mitteln des Landkreises Greiz und anderen Zuwendungsgebern sollen Trainer und Übungsleiter in den Sportvereinen beschäftigt werden.

Voraussetzungen für eine Förderung durch den Landkreis sind u. a.:

- Olympische Sportarten, in denen gegenwärtig Sportler des Landkreises ausgezeichnete Leistungen bei Meisterschaften und Ligen auf unterschiedlicher Ebene erbringen;
- Sportarten, die nach Einschätzung des KSB Greiz als regional bedeutsam anzusehen sind;
- Sportarten mit der Möglichkeit einer weiteren spezifischen Ausbildung an einem Landesleistungszentrum oder Stützpunkt des jeweiligen Landesfachverbandes;
- Spezifik der Sportart hinsichtlich der zeitlichen Ausübung des Trainings unter Berücksichtigung von Sicherheitsfragen (z.B. Radsport)

Antragstellung:

Der Antrag ist bis zum 31.10. eines Jahres an den KSB Greiz zu richten, wenn eine Förderung im Folgejahr erfolgen soll.

Dem Antrag ist durch den jeweiligen Kreisfachausschuss oder bei Sportarten, die durch keinen Kreisfachausschuss vertreten sind durch den Sportverein ein Konzept u. a. mit Angaben des Trainerpersonals zur Förderung von talentierten Kindern und Jugendlichen, sowie eine Auflistung der sportlichen Erfolge, beizufügen. Weiterhin ist mit dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, woraus die Gesamtfinanzierung ersichtlich wird. Weitere Zuwendungsgeber sind dabei zu benennen. Durch den KSB Greiz wird der jeweilige Antrag mit einer sportfachlichen Stellungnahme bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, beim Landratsamt Greiz eingereicht.

Die Höhe der Förderung richtet sich u. a.

- nach der Qualität und Quantität der Betreuung der Kinder und Jugendlichen,



- nach den Gesamtkosten der Maßnahme,
- nach der Art und Weise des Anstellungsverhältnisses des Trainers/Übungsleiters beim Antragsteller sowie
- nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

1.3.2 Unterhaltung der Anlagen von Talentförderzentren des Landkreises Greiz in Trägerschaft von Sportvereinen

Voraussetzung der Förderung:

- a) Die Sportanlage befindet sich im Eigentum des Vereins oder der Verein verfügt über ein langfristiges, vertraglich gesichertes Nutzungsrecht über mindestens 5 Jahre.
- b) Die Sportanlage entspricht in ihrem Aufbau, ihrer Größe und Einrichtung den Wettkampfbedingungen des Fachverbandes.
- c) Die Sportanlage befindet sich in einem jederzeit nutzbaren Zustand.
- d) Der Verein stellt seine Sportanlage unter Vorrang des notwendigen Eigenbedarfs dem Schulsport und anderen Sportvereinen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung.
- e) Die Sportanlage wird mindestens sechs Monate im Jahr für Sportzwecke genutzt.

Antragstellung:

Der Antrag ist bis zum 31.10. eines Jahres an den KSB Greiz zu richten, wenn eine Förderung im Folgejahr erfolgen soll. Beizufügen sind Unterlagen zur sportlichen Notwendigkeit der vorhandenen Sportstätte.

Weiterhin sind Eigentum/Erbbauvertrag durch Grundbuchauszug oder das Nutzungsrecht durch den entsprechenden Vertrag nachzuweisen. Es sind Unterlagen beizubringen, woraus die nutzbare Sportfläche ersichtlich wird.

Durch den KSB Greiz wird der jeweilige Antrag mit der sportfachlichen Stellungnahme bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, beim Landratsamt Greiz eingereicht.

Höhe der Zuwendungen:

- a) Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von Sport-, Turn- und Gymnastikhallen können jährlich max. 5,- € pro qm nutzbarer Sportfläche als Zuschuss gewährt werden.
- b) Zu den Kosten des Betriebes und der Unterhaltung von Rasensportplätzen/leichtathletischen Anlagen können jährlich max. 0,25 € pro qm gewährt werden.

1.4 Ehrengaben zu Vereinsjubiläen

Sportvereine des Landkreises Greiz, die auf ein langjähriges Bestehen zurückblicken, können in Anerkennung ihrer sportlichen Arbeit und in Abhängigkeit von Ihren derzeitigen sportlichen Aktivitäten Zuwendungen erhalten.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt beim:

| | |
|--|----------|
| 25. Gründungsfest | 125,- €, |
| 50. Gründungsfest | 250,- €, |
| 75. Gründungsfest | 350,- €, |
| 100. Gründungsfest | 450,- €, |
| 125. und für alle 25 Jahre folgende Gründungsfeste | 500,- €. |

Antragstellung:

Diesbezügliche Anträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim Landratsamt Greiz einzureichen. Dem Antrag sind Unterlagen, aus welchen das Gründungsjahr und die Bestandsdauer des Vereins ersichtlich sind, beizufügen.

1.5 Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme an Meisterschaften im Kinder- und Jugendbereich

Sportvereine, deren Kinder und Jugendliche das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich als Einzelsportler für die Teilnahme an

- Thüringischen Meisterschaften oder
 - Deutschen Meisterschaften
- qualifiziert haben, können Zuschüsse zu den Fahrtkosten erhalten.

Handelt es sich um Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden, wenn der Wettbewerb der Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften dient.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses sind die tatsächlichen Fahrtkosten für Bus oder Bahn (2. Klasse) bzw. bei Verwendung eines privaten PKW 0,15 € pro erforderlichen gefahrenen Kilometer (zuwendungsfähige Kosten). Bei der Benutzung von PKW's soll auf eine optimale Auslastung der Platzkapazität geachtet werden.

Die Höhe des Zuschusses kann

- bei Thüringischen Meisterschaften, Meisterschaften mit landesübergreifendem Charakter, wenn sie den Qualifikationen für Deutsche

- Meisterschaften dienen bis zu 35% oder bei Deutschen Meisterschaften bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Der Zuschuss wird nur dann bewilligt, wenn sich der Verein ebenfalls daran finanziell beteiligt. Fördermöglichkeiten der Sitzgemeinde in finanzieller und sächlicher Form sollen genutzt werden.

Antragstellung:

Anträge sind spätestens einen Monat nach Abschluss der Meisterschaftsserie beim Landratsamt Greiz einzureichen. Ihnen sind die Fahrpreisnachweise und/oder die Wegstreckennachweise sowie die Ergebnisprotokolle des Veranstalters der jeweiligen Meisterschaft mit Angabe des Alters oder Geburtsdatum der Kinder/Jugendlichen beizufügen.

1.6 Meisterehrungen

Jährlich können bestimmte Einzelsportler und Mannschaftssieger einen Sportpreis, der in einer Ehrengabe des Landkreises besteht, erhalten. Geehrt werden können Sportler, die für einen im Landkreis Greiz ansässigen Verein gestartet sind und bei Meisterschafts-Wettkämpfen eines Spitzenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bzw. eines einem solchen Spitzenverband zugehörigen Landesverbandes eine Meisterschaft erringen konnten.

Darunter fallen auch die Meister des Behindertensportes.

Die Meisterehrung erfolgt im Rahmen eines Empfanges durch den Landrat/Landrätin des Landkreises.

Der Wert des Sportpreises wird jeweils unter Berücksichtigung der Zahl der Mannschaften bzw. der Sportler, die an den Meisterschaften teilgenommen und eine Meisterschaft errungen haben, festgelegt.

Einen Sportpreis, können erhalten:

Einzelsportler:

- alle 1. bis 3. Sieger einer Deutschen Meisterschaft,
- alle 1. bis 6. Sieger einer Europameisterschaft und
- alle 1. bis 10. Sieger einer Weltmeisterschaft oder Olympiade

Mannschaftssportler:

Für Mannschaftssieger können in Anlehnung an die Ehrung der Einzelsportler Mannschaftspreise oder Einzelpreise zugewendet werden.

Als Meister gelten ferner die Erstplatzierten der Punktspiele, wenn die Ligaeinteilung mit der oben genannten Meisterschaft identisch ist.

Anträge sind unverzüglich nach der erlangten Meisterschaft beim Landratsamt Greiz einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie der Meisterschaftsurkunde oder die Bestätigung über die Meisterschaft durch den Sportfachverband beizufügen.

2. Kreisveranstaltungen

Die im Haushalt des Landkreises Greiz veranschlagten Mittel für die Sportförderung können auch für Sportveranstaltungen, die in Trägerschaft des Landkreises und im Zusammenwirken mit dem KSB Greiz ausgerichtet werden (Kreissportfest, Ball des Sports, Kreisjugendspiele, Sport- und Freizeitwochen der Kinder und Jugendlichen u. a.), verwendet werden.

3. Nutzung kreiseigener Sportstätten

Für die Durchführung des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes werden den anerkannten Sportorganisationen im Sinne § 15 Thüringer Sportfördergesetz sowie den gemeinnützigen Sportvereinen mit Sitz im Landkreis Greiz die Sportstätten des Landkreises Greiz auf Grundlage der einschlägigen Satzung unentgeltlich überlassen. Für den Wettkampfbetrieb, bei dem Einnahmen aus Eintrittsgeldern und/oder aus Werbung erzielt werden, werden Entgelte vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn Leistungen vom Veranstalter gegenüber Dritten, wie z.B. der Krankenkasse, abgerechnet werden können.

4. Besondere Fälle

Soweit eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich ist, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen Belastung eine einmalige Zuwendung (Fehlbedarfsfinanzierung) zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Dabei sind jedoch Rückzahlungsverpflichtungen der Vereine, die aufgrund von Fehlverwendungen von Mitteln der öffentlichen Hand entstanden sind, nicht förderfähig. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn sich die Tätigkeit des Vereins als überörtlich bzw. übergemeindlich qualifiziert.

Der Antrag muss eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation enthalten. Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde ist erforderlich.



Greiz

Teil 2 – Investive Maßnahmen**Förderung des Sportstättenbaus der Vereine (Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen)****1. Fördergrundsätze**

Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlich begründeter Bedarf vorliegt. Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung und Baugrundgutachten/Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabriss, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der beantragten Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.

Ist jedoch ein schriftlicher Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Begründung und Nachweis der Notwendigkeit vom Landratsamt Greiz bewilligt worden, ist der förderunschädliche Beginn mit der Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides zulässig.

Bauliche Anlagen können nur gefördert werden, wenn die erforderlichen bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Der Antragsteller muss seit mindestens drei Jahren Eigentümer bzw. Erbbaupächter oder Pächter/Mieter der Sportstätte sein. Jedoch können im Fall von Vereinsfusionen, -neugründungen sowie bei der Erweiterung vorhandener Sportstätten aufgrund von Vereins- bzw. Mitgliederentwicklungen auf Basis einer Einzelfallentscheidung zugunsten des Anmelders bzw. Antragstellers von der Mindestdauer abgewichen werden.

Besteht kein Eigentum oder kein Erbbaurecht, so ist ein vertraglich gesichertes langfristiges Nutzungsrecht für die Dauer der Zweckbindung, die mit Inbetriebnahme der geförderten Anlage beginnt, nachzuweisen. Die Baunebenkosten sollen in der Regel einen Anteil von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 nicht überschreiten.

2. Gegenstand der Förderung

- Modernisierungen, Sanierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u. a. neue Heizungsanlagen, Sanäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmung;
- Neu- und Erweiterungsvorhaben bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsbauten (z.B. Aufstockung von Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten sowie Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude/Räumlichkeiten mit dem Ziel der Nutzung durch die Sportvereine;
- Maßnahmen an Sportstätten und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportstätten und ergänzenden Einrichtungen;
- Erstaussstattungen, die das Sporttreiben in der Sportstätte überhaupt erst ermöglichen (u. a. bei Bezug von Ersatzneubauten bzw. aufgrund anderweitig begründeter Nutzung von neuen Sportanlagen);
- Festinstallierte(s) und ausschließlich in der geförderten Sportstätte zu nutzende(s) langlebige(s) Sportgerät bzw. Sporttechnik;
- Ausschließlich für die geförderte Sportstätte zu nutzende Servicegeräte zur Wartung und langfristigen Pflege der genutzten Sportanlage;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstaussstattungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten u. a.

Sportstätten sollen in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie den DIN- und Europannormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen ist dabei besonders zu achten. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

3. Ausschluss der Förderung

In folgenden Fällen ist eine Förderung ausgeschlossen:

- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden sowie wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen worden sind;
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung;
- mobil einsetzbare Verbrauchsmaterialien, Ausrüstungsgegenstände sowie Sport-, Spiel- und Trainingsgeräte (z.B. Bälle, Trikots);
- Straßen und öffentliche Zugangswege, Wohnungen, Garagen für zugelassene PKW- und Busstellplätze (Kostengruppe 524), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung in Verbindung mit

- § 49 Thür BauO festgesetzte Mindestzahl, behindertengerechter PKW-Stellplätze;
- Erwerb des Baugrundstückes (Kostengruppe 110 bis 130 gem. DIN 276), Miete, Pacht und die öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220);
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760);
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist;
- Kosten für die Haftpflicht- und Bauwesenversicherung (Kostengruppe 775 der DIN 276);
- Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, z.B. gewerblich genutzte Gaststättenräume und Wohnungen u. a. m.

4. Anmeldeverfahren/Antragstellung

Für eine Förderung sind eine Anmeldung und ein Antrag erforderlich.

Anmeldung:

Bei Projekten, bei denen keine Förderung durch den Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) erwartet wird, ist diese bis zum 31. Januar für das laufende Jahr beim Landratsamt Greiz abzugeben. Diese kann formlos sein und hat Angaben des Bedarfs sowie der Darstellung des Finanzierungsplanes über die geschätzten Gesamtkosten zu enthalten.

Im Anschluss erfolgt in Abstimmung mit dem KSB Greiz die Einordnung in eine Dringlichkeitsliste des Landkreises für den Sportstättenbau.

Bei Projekten, für die auch eine Förderung des LSB Thüringen erwartet wird, ist diese bis zum 15. August des Vorjahres über die Vereinssitzgemeinde beim Landratsamt Greiz abzugeben. Hier ist das Formular zur Sportstättenbauförderung des LSB Thüringen zu nutzen.

Die Vereinssitzgemeinde prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit, gibt eine sportfachliche Stellungnahme über die Notwendigkeit der Investition ab, plant bei Bedarf eine Mitfinanzierung ein und reicht die vollständigen Unterlagen an das Landratsamt Greiz weiter bzw. gibt sie dem Sportverein zur Einreichung beim Landratsamt Greiz zurück.

Das Landratsamt Greiz leitet die vollständig vorliegenden Anmeldungen, versehen mit einer Prioritätenstufe und einem sportfachlichen Votum der Kreisverwaltung und des KSB Greiz sowie des zuständigen Sportfachverbandes an den Landessportbund Thüringen bis zum 01. Oktober weiter. Gegebenenfalls plant der Landkreis eine Mitfinanzierung ein und nimmt im sportfachlichen Votum dazu Stellung.

Plant die Vereinssitzgemeinde das angemeldete Vorhaben mit zu fördern, ist hierfür eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme notwendig.

Die Einordnung der Maßnahme in eine Prioritäteneinstufungsliste des Landkreises für den Sportstättenbau durch das Landratsamt wird auf der Grundlage des bestehenden Prioritäteneinstufungskataloges des „Thüringer Sportministeriums“ vorgenommen. An diesem Prozess wird der KSB Greiz beteiligt.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz wird im Nachgang über die Anmeldungen informiert.

Antragstellung:

Nach Entscheidung des LSB Thüringen (bei vorgesehener Landesförderung) bzw. des Landratsamtes Greiz (bei vorgesehener Kreisförderung) werden die jeweiligen Sportvereine zur Antragstellung für die Vorhaben aufgefordert, die unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel Aussicht auf Förderung haben.

Für die jeweilige Antragstellung ist das dafür zutreffende Formular zur Förderung des Sportstättenbaus zu verwenden.

Folgende Angaben sind unter Verwendung des Antragsformulars notwendig:

- Finanzierungsplan mit Bestätigung der Finanzierung durch weitere Finanzierungs-partner;
- Übersicht, Lageplan (M 1:100);
- amtlicher Katasterauszug mit eingetragenen Projekt;
- Eine Beschreibung/Erläuterung der Maßnahme mit Begründung; Baubeschreibung, Bauzeichnungen;
- Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder Vorlage Miet-, Pacht- oder Erbpachtvertrag mit einer Restnutzungsdauer, deren Höhe mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht;
- Bauzeitplan;
- Eine Kostenberechnung nach DIN 276 (Hochbauten) bis in die 3. Ebene, zuzüglich nachprüfbarer Berechnungsgrundlage, bei kleineren Vorhaben (bis 25.000 €), bzw. ohne Planungs- und Ingenieurbüro, mindestens drei vergleichbare Kostenangebote je Gewerke (vgl. Vergabe- und Mittelstandsrichtlinie);
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Antragstellers durch Vereinsregisterauszug sowie eine Bescheinigung in Steuersachen; ggf. Nachweis der Mitgliedschaft beim LSB Thüringen
- Soweit notwendig:
 - Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277
 - Architektenverträge und Honorarberechnungen (Entwürfe ausreichend)



- Baugrundgutachten
- Entwurfspläne (Grundrisse, Schnitte, Anschichten) Maßstab 1:100, bei Außenanlagen je nach Planungsinhalt Maßstab 1:200 oder 1:500
- Bei Notwendigkeit/Bedarf eine positive Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (Vorbescheide genügen)
- Raum- und Funktionsprogramm (als Tabelle oder auf Entwurfsplänen), das von zukünftigen Hauptnutzern bestätigt wurde
- Berechnung der Folgekosten des Projektes sowie Darlegung, in welcher Form die Folgekosten in den kommenden Jahren aufgebracht werden sollen und die Gegenüberstellung der Betriebskosten vor und nach Beendigung der Maßnahme
- wenn die Zuwendung des Landkreises Greiz 50.000 EUR übersteigt.

Bei Baumaßnahmen, die die Energiebilanz einer Sportanlage tangiert, ist eine Energieberatung notwendig.
Weitere Unterlagen werden bei Bedarf im Rahmen des Förderverfahrens durch das Landratsamt Greiz abgefordert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt und berücksichtigt insbesondere die Landesförderung.
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages Greiz entscheidet über die Zuwendung. Ihre Höhe beträgt in der Regel bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Regelfördersatz).

Bei überregional bedeutsamen Vorhaben, an denen ein besonderes Kreisinteresse besteht (z. B. kreisliche Talentförderzentren) und bei Vorhaben, die für Schwerpunktsportarten und für nationale sowie internationale Wettkämpfe für den Landkreis und den Freistaat Thüringen von Bedeutung sind, kann der Fördersatz bis zu 30% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen.
Dieser Förderhöchstsatz kann ebenfalls bei aufgelegten Sonderförderprogrammen des Bundes und des Freistaates Thüringen zur Anwendung gebracht werden.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil anerkannt werden. Diese sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den, den Bau leitenden Architekten oder einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.

Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Bauabschnitte muss bei der Planung des ersten bzw. vorhergehenden Abschnittes sichergestellt werden, dass weitere Bauabschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

Teil III Denkmalschutz

1. Vorbemerkung

Denkmale sind Zeugnisse menschlicher Kultur und der territorialen geschichtlichen Entwicklung. Sie gehören zum kulturellen Erbe des Landkreises Greiz und sind entsprechend dieser Richtlinie förderfähig.

2. Fördergrundsätze

- 2.1 Nach § 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) tragen die Landkreise nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuschüsse in angemessenem Umfang zur Erhaltung von Kulturdenkmälern bei.
- 2.2 Die Förderung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der jeweils gültigen Fassung.
Durch den Landkreis können Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern im Sinne § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz, welche sich auf dem Gebiet des Landkreises Greiz befinden, gefördert werden. Die zu fördernden Maßnahmen müssen grundsätzlich der Sicherung bzw. Erhaltung des Denkmals dienen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Denkmal stehen. Aufwendungen für bauliche Erweiterungen an Denkmälern werden nicht gefördert.
Der Landkreis fördert den so genannten „denkmalpflegerischen Mehraufwand“. Handelt es sich um einen solchen, wird das Krite-

rium der Gemeinnützigkeit der Maßnahme aus Ziffer 1.4 der Allgemeinen Bestimmungen als erfüllt betrachtet.

- 2.3 Für die zu fördernden Maßnahmen müssen mit der Antragstellung die erforderlichen behördlichen Entscheidungen gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz, Baugesetzbuch, Thüringer Bauordnung usw. (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen) nachgewiesen werden.
- 2.4 Eine Förderung kann auch durch Beratung, Gutachten, restauratorische Befunduntersuchung, Vermittlung und Organisationshilfe erfolgen.

3. Geltungsbereich

Adressat einer Zuwendung im Sinne dieses Teils der Richtlinie können natürliche Personen oder juristische Personen (des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts) sowie auch Personengruppen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen aber eine feste Organisationsstruktur aufweisen, sein, wenn sie Eigentümer, Besitzer oder Nutzer von Kulturdenkmälern oder Bodendenkmälern sind.

4. Antragstellung

- 4.1 Sämtliche Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge zur Förderung von Kulturdenkmälern sind an das Landratsamt Greiz, Kreisbauamt, Untere Denkmalschutzbehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, zu richten.
- 4.2 Alle Anträge sind bis 31.10. für das jeweilige Folgejahr zu stellen. Nur im Ausnahmefall ist für unvorhersehbare und unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen ein Antrag nach diesem Termin zulässig.

5. Zuwendungsverfahren

- 5.1 Die Auswahl aus den nach dieser Richtlinie form- und fristgerecht gestellten Anträgen und der Vorschlag zur Vergabe der Fördermittel werden durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach fachlichem Ermessen vorbereitet. Von der Unteren Denkmalschutzbehörde werden die ausgewählten Anträge dem Ausschuss des Kreistages Greiz für Schule, Kultur und Sport zur Entscheidung vorgelegt.
- 5.2 Die Vergabe von Fördermitteln für unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen bis 1.500,00 € erfolgt durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ist über diese Entscheidungen mindestens einmal jährlich zu informieren.
- 5.3 Der Abruf der bewilligten Fördermittel muss bis spätestens 6. Dezember des laufenden Haushaltsjahres erfolgen.
Die Verwendung der Fördermittel ist der Unteren Denkmalschutzbehörde, so wie es der jeweilige Fördermittelbescheid bestimmt, nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für Kunst, Kultur, Sport und Vereine anderer Bereiche vom 14.06.1996 in ihrer Fassung aus dem Jahr 2001 außer Kraft.

Greiz, den 11.02.2016

Landkreis Greiz
gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben (Gemeinsamer Bauhof der Gemeinden Kauern und Hilbersdorf)

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) schließen

die Gemeinde Kauern (als übernehmende Gemeinde) vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Ingrid Amm



Greiz

und die Gemeinde Hilbersdorf (als übergebende Gemeinde) vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Vogel

rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Hilbersdorf überträgt der Gemeinde Kauern die Aufgaben an den in der Anlage 1 gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Liegenschaften, die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) durchzuführen sowie die öffentliche Reinlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) aufrecht zu erhalten. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen, soweit nicht eine Verpflichtung durch die Anlieger bestimmt ist, durchzuführen:
- Jährlich zweimal mähen
 - auf dem Grünbereich zwischen Straße und Friedhof, auf dem Anger, der Straßengräben der kommunalen Straßen in der Gemarkung Hilbersdorf und der Buswendeschleife in Hilbersdorf;
 - der Straßengräben der kommunalen Straßen in der Gemarkung Rußdorf, der Buswendeschleife und des Angers in Rußdorf;
 - Pflege der Außenanlagen des Gemeindehauses Rußdorf Nr. 7;
 - Winterdienst an den Bushaltestellen in den Ortslagen Hilbersdorf und Rußdorf.
- (2) Für den Fall, dass weitere darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an den vorstehend benannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Liegenschaften erforderlich sein sollten, wird die Erledigung ebenso auf die Gemeinde Kauern übertragen.

| | Kauern | Hilbersdorf |
|-----------------------------------|--------|-------------|
| Lohn Gemeindearbeiter | 75% | 25% |
| Zusatzversorgung Gemeindearbeiter | 75% | 25% |
| SV-Beiträge Gemeindearbeiter | 75% | 25% |
| Personalnebenausgaben | 75% | 25% |
| Kfz.- Steuern/Versicherung | 75% | 25% |
| Kfz.- Betriebsstoffe | 75% | 25% |
| Kfz.- Unterhaltung | 75% | 25% |
| Dienst- und Schutzkleidung | 75% | 25% |
| Post- und Fernmeldegebühren | 75% | 25% |
| kalkulatorische Kosten lt. Anlage | 75% | 25% |

- (3) Die Anwendung von Befugnissen wird nicht übertragen.

§ 2

Haushaltsführung und Kostenaufteilung

- (1) Die Kosten für Personal, Personalnebenkosten, die Reparatur und Instandhaltung des in der Anlage 2 aufgelisteten zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Anlagevermögens, deren Abschreibungen sowie sonstige Gemeinkosten werden in folgenden Prozentsätzen durch die beiden Gemeinden getragen.
- (2) Die Gemeinde Hilbersdorf erstattet der Gemeinde Kauern die nach Abs. 1 anteiligen Kosten in monatlichen Abschlägen von je einem Zwölftel jeweils am 10. des laufenden Monats.
- (3) Mit Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung wird seitens der Gemeinde Kauern eine Abrechnung gegenüber der Gemeinde Hilbersdorf erstellt und die Differenz verrechnet.
- (4) Ausstattungen und Material, das der Gemeinde Hilbersdorf direkt und ausschließlich zugeordnet werden kann, trägt sie über ihren Haushalt. Dabei handelt es sich um den Rasentraktor mit entsprechendem Verbrauchsmaterial und den Rasenmäher mit entsprechendem Verbrauchsmaterial, deren Reparatur und Ersatzbeschaffung.
- (5) Künftig erforderliche Anschaffungen oder Investitionen, die von beiden Gemeinden gemeinsam genutzt werden sollen, sind von beiden Bürgermeistern einvernehmlich abzustimmen. Die Anschaffung soll durch eine der beiden Vertragsparteien erfolgen und wird Gegenstand der Anlage 2, in der eine Aufrechnung erfolgt.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind oder rechtsunwirksam werden, folgt daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit der gesamten Zweckvereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch

§ 4

Kündigung und Auseinandersetzung

- Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, wird die Rechtsaufsichtsbehörde informiert und um Schlichtung gebeten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kauern, den 12.01.2016

Hilbersdorf, den 26.01.2016

gez. Ingrid Amm
Bürgermeisterin
Gemeinde Kauern

gez. Rainer Vogel
Bürgermeister
Gemeinde Hilbersdorf

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 15.12.2015 gegenüber den Gemeinden Kauern und Hilbersdorf folgenden

BESCHEID:

- Die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zwischen den Gemeinden Kauern und Hilbersdorf (Gemeinsamer Bauhof der Gemeinden Kauern und Hilbersdorf) wird genehmigt
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag
gez. Christian Günzel

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Langenwolschendorf

Vom 18. Februar 2016

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der **Gemeinde Langenwolschendorf** dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein:

| | | |
|---------------|---|---------------------------------|
| Frühlingsfest | - | Sonntag, den 20. März 2016 |
| Herbstfest | - | Sonntag, den 25. September 2016 |

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 18. Februar 2016

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitung, Fernwirkkabel, Entleerungsleitung, Be- und Entlüftungsbauwerk, Bauwerk usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftliche Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken

Gemeinde Berga, Gemarkung Wolfersdorf

Az: FWL 3/A 82040030//Wolfersdorf_2

| Gemarkung | Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|-------------|--------------------|------|----------------|
| Wolfersdorf | 228 | 2 | 111/1 |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag
Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Stadt Greiz beantragte mit Schreiben vom 16.12.2015 die wasserrechtliche Genehmigung für die Instandsetzung des Aubaches im Abschnitt Sommerbad bis Brücke Oßwaldstraße einschließlich Ufermauern in der Gemarkung Irchwitz auf den Flurstücken 410/8, 410/3 und 411/1 sowie in der Gemarkung Pohlitz auf dem Flurstück 688/5. Das Vorhaben umfasst die Beseitigung der Hochwasserschäden vom Juni 2013 und die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Aubach entsprechend dem Hochwasserschutz- und Nutzungskonzept Aubachtal auf ein fünfzigjähriges Hochwasser.

Dieser Ausbau des Gewässers ist Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, Zimmer 203, 07973 Greiz, auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Agrarprodukte Bernsgrün-Hohndorf eG, Triftweg 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, hat mit Unterlagen vom 18.01.2016 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Abferkel- und Deckstalles am Standort der Tierhaltungsanlage in 07937 Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Bernsgrün, Flur 14, Flurstück-Nr. 554/4 und 548/2 gestellt.

Die Antragstellung beinhaltet dabei folgende Einzelmaßnahmen:

- Errichtung eines Abferkel- und Deckstalles (BE 25)
- Abbruch eines vorhandenen Läuferstalles (BE 7), eines vorhandenen Abferkelstalles (BE 8) sowie einer Dungplatte (BE H)
- Abbau von Rinderplätzen am Standort und
- Anpassung und Korrektur der Lagerkapazität für Jauche, Gülle und Festmist durch Nutzung der Lagerka-Berechnung.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), unter Nr. 7.8.3, Spalte genannt ist.



Greiz

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Entsprechend § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben: Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der Errichtung und des Betriebs eines Abferkel- und Deckstalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 213, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz

Informationen für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2015 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet die Betreiber von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden.

Die Überwachung ist aufzuzeichnen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen zur Überwachung werden durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO)** vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. August 2014 (GVBl. S. 568) konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der unteren Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Der Eigenkontrollbericht für das Berichtsjahr 2015 ist bis zum 31.03.2016 in zweifacher Ausfertigung an die zuständige untere Wasserbehörde zu übersenden, unabhängig ob es sich um Direkt- oder Indirektleiter handelt.

Zur Erleichterung der Datenauswertung bei den Behörden ist darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateien (Musterformular der Anlage 4) in digitaler Form per E-Mail erwünscht.

Für die Berichterstattung sind die eingeführten Musterformulare zu nutzen.

Diese sind unter folgender Internetadresse

<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle>

Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO zum download bereit gestellt.

Für Rückfragen steht die untere Wasserbehörde unter den Telefonnummern 03661/876 609 – 611, 623 zur Verfügung.

Greiz, 03-02-2016

Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Ausländerrecht

beim Ordnungsamt, Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbeangelegenheiten und Asyl mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen.

Die Stelle ist vorerst für zwei Jahre befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Antragsannahme und Ausgabe von Aufenthaltstiteln
- Ausstellung von Dokumenten, Bescheinigungen etc.
- Verfahrensüberwachung im Asylverfahren
- Datenverarbeitung X-Ausländer (elektronische Kommunikation mit Meldeämtern, Ausländerbehörden etc. sowie An-, Ab- und Ummeldungen)
- Annahme und Weiterleitung von Anträgen auf Umverteilung, Beschäftigungserlaubnissen, Auflagenänderungen
- Erfassung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Die Bewerber/innen sollten über einen Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. die Fortbildungsprüfung I oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- Der sichere Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel, Lotus Notes) wird vorausgesetzt.
- Ein hohes Maß an Selbständigkeit, Einsatzbereitschaft und organisatorischem Geschick sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung sollten ebenso selbstverständlich sein wie ein freundliches Auftreten.
- Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener Pkw und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern ausdrücklich erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 6 TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **15.03.2016** an das

Landratsamtes Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/innen, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt.

Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, Tel. 03661/ 876 130, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.



Stellenausschreibung

Im **Rettungsdienst Zweckverband Ostthüringen** ist zum **01.05.2016** die Stelle eines/r

Sachbearbeiters/in Abrechnung

mit einem Gesamtstundenumfang von 20 Wochenstunden zu besetzen. Die Stelle wird zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Bearbeitung von Transportberichten für rettungsdienstliche Leistungen
- Versandvorbereitung an die Kostenträger
- Rechnungserstellung an Privatzahler
- Dokumenten- und Belegablage
- Archivierung
- Erledigung von Schriftverkehr

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Der/ie Bewerber/in sollte über eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine gleichwertige kaufmännische Ausbildung verfügen. Ein sicherer Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel) ist eine zwingende Voraussetzung. Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht sind von Vorteil. Belastbarkeit, Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und ein hohes Maß an selbständigem Arbeiten werden ebenso erwartet wie Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Fortbildung.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 5 TVöD.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum

15.03.2016

an den Rettungsdienst Zweckverband Ostthüringen, Geschäftsleitung, Goethestraße 4, 07545 Gera.

Für Nachfragen steht Ihnen die stellvertretende Geschäftsleiterin, Frau Trillitzsch, Tel. 03661/876 140, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/innen, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda

Das Landwirtschaftsamt Zeulenroda gibt die Termine für die Schulungen zur INVEKOS-Antragstellung 2016 bekannt.

In den Schulungen werden die Neuerungen bei der Antragstellung vorgestellt. Es wird auf wichtige Termine hingewiesen und Erläuterungen zum Greening gegeben.

Zu den Schulungen sind alle Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe herzlich eingeladen, die 2016 einen Antrag auf Agrarförderung stellen möchten.

Die Schulungen finden zu folgenden Terminen statt:

22.03.2016 14.00 Uhr
Agroservice Altenburg-Waldenburg e. G.
Nirkendorfer Weg 5
04603 Nobitz Ortsteil Ehrenhain

31.03.2016 13.00 Uhr
Rinderhof Agrar GmbH Seubtendorf
Seubtendorf 101
07922 Tanna

01.04.2016 10.00 Uhr
Oettersdorfer Landwirtschaftliche Aktiengesellschaft
Windmühle 3
07907 Oettersdorf

04.04.2016 10.00 Uhr
Agrargenossenschaft Kauern eG
Kaimbergerstraße 2
07554 Kauern

05.04.2016 16.00 Uhr
Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Servicestelle Großenstein
Am Bahnhof 1a
07580 Großenstein

06.04.2016 13.00 Uhr
LAREMO GmbH
Hohe Straße 25
07957 Langenwetzendorf

gez. Dr. Völm
Amtsleiter

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.